

Tierärztliche Haftung in der Pferdepraxis

D. Plewa, Germersheim

Zusammenfassung

Die tierärztliche Tätigkeit unterliegt vielfältigen Haftungsrisiken. Anknüpfungspunkt ist, speziell nach der seit dem 01.01.2001 gültigen Gesetzeslage eine vertragliche Pflichtverletzung. Die führt generell zum Schadensersatz, wenn sie vom Tierarzt zu vertreten ist. Die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung hängen ganz wesentlich von Beweisfragen ab. Insofern kann der Tierarzt Vorsorge dadurch treffen, dass er die Dokumentations- und Aufklärungspflicht sehr ernst nimmt. In Problemfällen sollte der wesentliche Inhalt eines Aufklärungsgesprächs schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber durch Unterschrift bestätigt werden. Das wirtschaftliche Risiko ist über die Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht und die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Obliegenheiten erfüllt werden, da andernfalls der Versicherer von der Leistungspflicht frei sein könnte. Der Tierarzt hat nur begrenzte Möglichkeiten, seine Haftung durch vertragliche Vereinbarung einzuschränken. Keine Möglichkeit der Haftungsfreizeichnung gibt es für „Kardinalpflichten“ und die grob fahrlässige und vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens, also die Fälle groben Verschuldens. Trotz bestehenden Versicherungsschutzes empfiehlt sich für den Tierarzt, frühzeitig rechtlichen Rat oder doch zumindest die Unterstützung des Haftpflichtversicherers einzuholen, um die Bearbeitung eines Schadensfalles in die richtigen Bahnen zu lenken.

Die Haftungsfälle, an denen Tierärzte beteiligt sind, nehmen zu. Die Prozessfreudigkeit der Pferdeeigentümer steigt. Eine Ursache mag darin liegen, dass der Tierarzt – nicht anders geht es den Humanmedizinern – nicht mehr die unantastbare Autorität früherer Tage genießt, die kritische Auseinandersetzung mit veterinärmedizinischen Leistungen bis hin zur querulatorischen Nörgelei ist tierärztlicher Alltag geworden. Die Hemmschwelle, den Tierarzt auch gerichtlich in Anspruch zu nehmen, ist aufgrund verbreiteter Absicherung durch Rechtsschutzzusagen so gering wie nie. Gerade deswegen macht es für jeden Tierarzt Sinn, sich im Rahmen seiner Fortbildung auch mit forensischen Fragen zu befassen, auf die dieser Beitrag eingeht, der einige Grundzüge tierärztlicher Haftung behandelt. Daneben werden anhand gerichtlicher Entscheidungen Beispielfälle vorgestellt.

Begriff „Haftung“

Im rechtlichen Sinne bedeutet der Begriff Haftung das „Einstehen müssen für eine aus einem Schuldverhältnis, etwa einem Vertrag, herrührende Schuld“ (Creifelds). Die sehr weit gefasste Definition gibt einen in der Rechtspraxis sehr vielfältigen Anwendungsbereich vor. Der Begriff der Haftung umfasst die Hauptpflichten aus einem Vertrag, etwa die Durchführung einer in Auftrag gegebenen Operation oder die Zahlung des Honorars, ebenso fällt darunter die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz. Speziell mit letzterem Aspekt befasst sich dieser Beitrag, wobei die Haftung des Tierarztes im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ankaufsuntersuchung angenommen ist, weil dieser Problembereich einer gesonderten Veröffentlichung vorbehalten bleiben soll.

Rechtliche Grundlagen

Für die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung bedarf es einer Anspruchsgrundlage. Für Schadensersatzansprüche gegen den Tierarzt kann sich die aus Vertrags- und Deliktsrecht ergeben.

Vertragliche Ansprüche sind nur zwischen den Parteien eines Behandlungs- oder Untersuchungsvertrages möglich. Der Haf-

tende hat für jeden Vermögensschaden einzustehen, der im Schutzbereich des Vertrages liegt (Franzki). Der Vertragspartner kann nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) in Anspruch genommen werden, ohne dass er sich entlasten könnte, etwa mit dem Hinweis, er habe einen besonders qualifizierten Assistenz-tierarzt mit der Behandlung betraut.

Für die Schadensersatzverpflichtung auf vertraglicher Grundlage gilt eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Weitere Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn ist die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der wesentlichen, den Schadensersatz -anspruch begründenden Umstände, § 199 BGB.

Deliktische Ansprüche können gegenüber jeder Person geltend gemacht werden, die an der Behandlung beteiligt oder für sie verantwortlich war. Die Schadensersatzverpflichtung kann daher jede Hilfsperson eines Tierarztes treffen, soweit ein eigenes Verschulden bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Die Verjährung der Ansprüche wegen unerlaubter Handlung, also zumindest fahrlässiger Verletzung des Eigentums des Pferdehalters tritt mit Ablauf von drei Jahren ein. Die Verjährungsfrist beginnt, wenn der Geschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, § 852 BGB.

Die rechtlichen Voraussetzungen des vertraglichen Schadensersatzanspruches

Neben dem Abschluss eines Untersuchungs- und/oder Behandlungsvertrages setzt der vertragliche Schadensersatzanspruch voraus, dass

- eine objektive Pflichtverletzung vorliegt,
- ein Schaden eingetreten ist
- die Pflichtverletzung ursächlich für den Schadenseintritt war und
- der Tierarzt die Pflichtverletzung zu vertreten, also schuldhaft gehandelt hat.

Der Tierarzt schuldet grundsätzlich eine den jeweiligen Erkenntnissen der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Behandlung, wobei er die unter den jeweiligen Umständen

objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten hat (*Pschyrembel 1993*). Verstößt der Tierarzt gegen die Regeln der tierärztlichen Kunst, dann liegt ein Behandlungsfehler vor, dessen Feststellung stets im Mittelpunkt der Auseinandersetzung um die Schadensersatzpflicht des Tierarztes steht. Bei der Feststellung eines Verschuldens gilt nicht ein individueller, sondern ein auf die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse ausgerichteter objektiver Sorgfaltsmaßstab (*BGH NJW-RR 96 et. al.*). Mangelnde Erfahrung oder subjektives Unvermögen entlasten daher den Tierarzt nicht. Auch ein schwerwiegender Behandlungsfehler bleibt dann haftungsrechtlich folgenlos, wenn er nicht zu einem Schaden geführt hat. Als Schaden kommen insbesondere Nachbehandlungskosten, Wertminderung oder Verlust des behandelten Pferdes in Betracht.

Gerade in gerichtlichen Auseinandersetzungen bereitet die Feststellung der Kausalität als zwingende Voraussetzung für jede Schadensersatzpflicht besondere Probleme. Verlangt wird ein adäquater Kausalzusammenhang. Erforderlich ist danach, dass der Schaden objektiv vorhersehbar gewesen sein muss. Darüber hinaus ist stets zu prüfen, ob der geltend gemachte Schaden innerhalb des Schutzzwecks der zu wählenden Pflicht liegt, ob also die Verpflichtung, gegen die der Schädiger verstoßen hat, gerade den Zweck hatte, eine Rechtsgutverletzung der eingetretenen Art zu verhindern (*Creifelds*). Dies ist etwa zu verneinen, wenn aufgrund der Untersuchung eines Pferdes wegen einer akuten Verletzung eine bis dahin verborgene – zusätzliche – Lahmheitsursache entdeckt wird, die dazu führt, dass nach Abheilen der Verletzung die Lahmheit aufgrund der – chronischen – Ursache fortbesteht.

Die Beweislast

Entscheidend für den Ausgang von Schadensersatzprozessen ist in aller Regel die Frage der Beweislast. Es gilt insoweit der Grundsatz, dass auch im tierärztlichen Haftungsprozess der Kläger sämtliche den Klageanspruch stützenden Tatsachen zu beweisen hat. Der Kläger hat daher einen objektiven Behandlungsfehler sowie dessen Ursächlichkeit für den Schaden nachzuweisen. Der Tierarzt hat dagegen Beweis zu führen, dass er den Behandlungsfehler nicht zu vertreten hat, § 280 BGB. Dem Pferdeeigentümer können Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zugute kommen. Es gelten nach der Rechtsprechung die für den Bereich der Humanmedizin entwickelten Grundsätze auch für die tierärztliche Haftung (*OLG München, NJW 89, 2336*). Danach führt regelmäßig die Feststellung eines „groben Behandlungsfehlers“ zur Umkehr der Beweislast mit der Konsequenz, dass der Tierarzt den Nachweis zu führen hat, dass auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt der eingetretene Schaden nicht vermeidbar gewesen wäre (*Eikmeier*). Zunächst ist jedoch ein grober Behandlungsfehler des Tierarztes festzustellen, der, eventuell auch zusammen mit anderen Ursachen, geeignet ist, einen Schaden der Art herbeizuführen, wie er tatsächlich entstanden ist (*BGH MDR 97, 174; BGH NJW 88, 2303*). Wenn ein solcher Behandlungsfehler die Kausalitätsfeststellung erschwert (*BGH NJW 88, 2949*), so trifft den Tierarzt die Beweislast für die fehlende Ursächlichkeit. Die Beurteilung eines Behandlungsfehlers als grob ist eine auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende juristische Wertung, die eine Gesamtbetrachtung des Behandlungsgeschehens erfordert und bei der die Würdigung des in aller Regel vom Gericht hinzugezogenen Sachverständigen nicht außer Acht gelassen werden kann (*BGH NJW 98, 1782*).

Die Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht gewinnt im tierärztlichen Haftungsprozess zunehmend an Bedeutung. Dem Patientenbesitzer steht ein Recht auf Einsichtnahme in die tierärztlichen Behandlungsunterlagen zu (*LG Hildesheim, NJW-RR 92, 415*). Diesem Recht ist in der Regel dadurch Rechnung zu tragen, dass dem Auftraggeber die Patientenkartei vollständig in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Ein Anspruch auf Überlassung von Röntgenaufnahmen besteht dagegen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nicht, lediglich ein solches auf Einsichtnahme. Das Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen wird insbesondere damit begründet, dass dem Vertragspartner die tatsächliche Grundlage für die Überprüfung von möglichen Schadensersatzansprüchen zu gewähren ist (*LG Hildesheim a.a.O.*). Die nicht ausreichende Dokumentation der durchgeführten Behandlung kann zu Beweiserleichterungen führen (*LG Frankfurt, AZ: 1 U 5/97*). Für den Bereich der Humanmedizin ist anerkannt, dass zugunsten eines Patienten Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr in Betracht kommen, wenn die gebotene ärztliche Dokumentation lückenhaft bzw. unzulänglich ist und deswegen für den Patienten im Falle einer Schädigung die Aufklärung des Sachverhaltes unzumutbar erschwert wird (*BGH NJW 86, 2365ff, 2949*). Die neuere Rechtsprechung tendiert dazu, die für den Bereich der Humanmedizin entwickelten Grundsätze auch auf den Bereich der Veterinärmedizin zu übertragen (*LG Mosbach, AZ: 2 O 181/92*). Zumindest bei der stationären Behandlung in Tierkliniken sollen ebenso strenge Dokumentationsanforderungen wie in der Humanmedizin zu stellen sein (*OLG Stuttgart, VersR 86, 1029, 1030*). Eine Verletzung der Dokumentationspflicht kann zu Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr führen. Dies kann zur Folge haben, dass das Fehlen entsprechender Aufzeichnungen das Unterbleiben dokumentationspflichtiger Maßnahmen entgegen dem Vortrag des behandelnden Tierarztes indiziert. Es gibt aber keine Beweiserleichterung dahingehend, dass durch die fehlende Dokumentation einer tierärztlichen Maßnahme deren Durchführung entgegen dem Sachvortrag des Tierarztes, der ein Unterlassen behauptet, positiv bewiesen wäre (*Saarländisches OLG, AZ: 2 U 54/99*).

Die Bedeutung der Aufklärungspflicht

Aus einem tierärztlichen Behandlungsvertrag ergibt sich als Nebenpflicht die Aufklärungspflicht. Sie dient dazu, dem Patientenbesitzer die Ausübung seines Eigentumsrechts auf der Grundlage einer umfassenden Information zu ermöglichen. Er soll eigenständig entscheiden können, auf welchem Wege die Behandlung erfolgen soll und in welchem Zeitpunkt er sich auf welches Risiko für das zu behandelnde Tier einlassen will (*BGH NJW 2000, 1788; NJW 92, 2354*).

Das Unterlassen einer gebotenen Aufklärung führt dazu, dass die Einwilligung des Eigentümers in die Behandlung des Pferdes nicht oder zumindest nicht wirksam erteilt ist. Dies hat zur Folge, dass der Eingriff rechtswidrig und damit eine nicht gerechtfertigte Schädigung des Eigentums ist, was zur Schadensersatzverpflichtung des Tierarztes führt (*OLG Oldenburg, NJW 87, 594*). Der Umfang der tierärztlichen Aufklärungspflicht ist außerordentlich umstritten. Die Rechtsprechung lässt zumindest die Tendenz erkennen, dass die für die Humanmedizin anerkannten Grundsätze über die Aufklärungsverpflichtung des Arztes nicht uneingeschränkt auf den Bereich der Tiermedizin übertragbar sind (*OLG Celle VersR 89,640*).

Auswirkungen der Schadensersatzpflicht auf den tierärztlichen Honoraranspruch

Der tierärztliche Behandlungsvertrag ist in aller Regel Dienstvertrag, etwas anderes gilt speziell für den Vertrag, der die tierärztliche Ankaufuntersuchung zum Gegenstand hat (BGH NJW 77, 1102; LG Augsburg, VersR 84, 993). Lediglich beim Werkvertrag ist ein bestimmter Erfolg des Tätigwerdens des Auftragnehmers geschuldet, im Falle der Ankaufuntersuchung die schriftliche Befundung eines vollständigen Untersuchungsergebnisses. Der Tierarzt hat im Rahmen des üblichen Behandlungsvertrages dagegen keinen Behandlungserfolg zu erbringen, sondern das Pferd lediglich nach den Regeln der tierärztlichen Kunst unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Im steht deswegen unabhängig vom Behandlungserfolg sein Honorar zu. Ein Schadensersatzanspruch wegen einer fehlerhaften Behandlung hat daher primär keinen Einfluss auf das Entstehen des tierärztlichen Honoraranspruches, kann diesen aber zu Fall bringen dadurch, dass mit der Schadensersatzforderung die Aufrechnung erklärt wird. Soweit der Schadensersatzanspruch die tierärztliche Honorarforderung übersteigt, wird dies in der gerichtlichen Auseinandersetzung regelmäßig zur Erhebung einer Widerklage führen (Eder). Diese Grundsätze gelten allerdings nicht ohne Ausnahme: Kommt die Schlechterfüllung eines Behandlungsvertrages qualitativ einer Nichterfüllung gleich, so soll dem Tierarzt kein Honoraranspruch zustehen. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht einmal eine Aufrechnung erforderlich sei. Vielmehr stehe dem Honoraranspruch der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen. Zumindest aber billigt die Rechtsprechung dem Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch zu, der auf Freistellung von dem Honoraranspruch gerichtet ist (OLG Düsseldorf, VersR 85, 456).

Die gerichtliche Auseinandersetzung

Soweit der Tierarzt davon überzeugt ist, das Pferd lege artis behandelt zu haben, wird er seinen Honoraranspruch gerichtlich geltend machen. Es ist dann Sache des Beklagten, seinen behaupteten Schadensersatzanspruch im Wege der Aufrechnung geltend zu machen oder Widerklage zu erheben (OLG Düsseldorf). In beiden Fällen wird dann in einem einheitlichen Verfahren über das tierärztliche Honorar und den Schadensersatzanspruch entschieden. Ist das tierärztliche Honorar dagegen bereits gezahlt oder aber verzichtet der Tierarzt auf seine Geltendmachung, so wird bei Streit über die Tierarzthaftung der Patienteneigentümer Klage erheben. Der Tierarzt, der den Prozess bei Bestehen von Versicherungsschutz in aller Regel auf Kosten und Risiko seiner Haftpflichtversicherung führen kann, wird spätestens im gerichtlichen Verfahren sämtliche Behandlungsunterlagen vorzulegen haben. Die Prozesse werden nahezu ausnahmslos nach Einholung von Sachverständigengutachten entschieden. Wegen der unterschiedlichen Auffassung speziell zu den Sorgfaltspflichten von Tierärzten spielt daher die Auswahl des Sachverständigen eine oft prozessentscheidende Rolle. Es ist keine Seltenheit, dass insbesondere zur Interpretation von Röntgenaufnahmen konträre Auffassungen vertreten werden.

In der gerichtlichen Praxis sind die Arten der Pflichtverletzungen und Erkrankungen, die jeweils Anknüpfungspunkt der tierärztlichen Inanspruchnahme sind, sehr vielfältig. Die forensische Erfahrung zeigt, dass am häufigsten die Behandlung von Koliken

und Lahmheitsbehandlungen sowie Injektionszwischenfälle auf dem gerichtlichen Prüfstand stehen (Eder). Am Beispiel einiger rechtskräftig abgeschlossener Verfahren soll verdeutlicht werden, welche Behandlungs- oder Diagnosefehler jeweils zur Verurteilung des Tierarztes führten. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Feststellung eines groben Behandlungsfehlers wegen der Relevanz für die Beweislastverteilung gelegt werden.

Beispielfälle aus der gerichtlichen Praxis

Kolikbehandlungen

LG Darmstadt AZ: 4 O 610/92

Sachverhalt

Bei der rektalen Untersuchung eines Kolikers wurde eine Darmruptur verursacht. Das Pferd wurde nach Einlieferung in eine Tierklinik euthanasiert, da eine Operation aufgrund eines Darmrisses nicht mehr möglich war.

Ergebnis/Begründung

Der Tierarzt wurde verurteilt, Schadensersatz für den Verlust des Pferdes zu leisten. Die Pflichtverletzung wurde darin gesehen, dass trotz des Vorliegens von Blutspuren am Untersuchungshandschuh keine weitere Rektaluntersuchung durchgeführt wurde, um den Umfang des Darmrisses festzustellen. Außerdem wurde es unterlassen, durch Verabreichen von Medikamenten die Peristaltik des Pferdes stillzulegen.

Fazit/Leitsatz

Beim Vorliegen einer Darmruptur nach rektaler Untersuchung stellt das Unterlassen der Stilllegung der Peristaltik einen großen Behandlungsfehler dar, der zur Umkehr der Beweislast führt. Der Tierarzt hat danach zu beweisen, dass der Behandlungsfehler, nämlich das Unterlassen gebotener Maßnahmen, für den Schadenseintritt nicht ursächlich geworden ist.

OLG Düsseldorf AZ: 8 U 157/86

Sachverhalt

Bei der ersten Untersuchung eines Kolikers wurde keine rektale Untersuchung durchgeführt, sondern erst beim zweiten Besuch etwa zwei Stunden später. Danach wurde das Pferd in eine Klinik eingewiesen. Dort wurde eine vollständige Drehung des Dickdarms festgestellt. Das Pferd verendete am Tag nach der Operation.

Ergebnis/Begründung

Auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens stellte das Gericht fest, dass die rektale Untersuchung zu den gebotenen diagnostischen Maßnahmen gehört habe, die der Tierarzt beim

ersten Besuch hätte ergreifen müssen. Das Unterlassen stelle einen groben Behandlungsfehler dar.

Fazit/Leitsatz

Unterlässt ein Tierarzt die gebotene rektale Untersuchung eines Pferdes, stellt dies einen groben Behandlungsfehler dar, für den der Tierarzt jedoch nicht haftet, wenn er beweist, dass die unterbliebene diagnostische Maßnahme für den weiteren Krankheitsverlauf nicht ursächlich geworden ist (OLG Koblenz, AZ: 1 U 483/98).

Injektionszwischenfälle

OLG Düsseldorf AZ: 8 U 89/87 (VersR 89, 859)

Sachverhalt

Ohne konkreten Auftrag injizierte der Tierarzt intravenös ein Präparat, das nach Herstellerangaben oral, intramuskulär oder intravenös verabreicht werden konnte.

Ergebnis/Begründung

Der Tierarzt wurde verurteilt, Schadensersatz zu leisten, weil abgesehen von der nach Ausführung eines Sachverständigen ohnehin fehlenden Indikation mangels eines Krankheitszustands des Muskelsystems jedenfalls keine Notwendigkeit für eine intravenöse Injektion bestanden hatte. Jede intravenöse Injektion wurde als besonders risikobehaftetes Therapieverfahren angesehen, weil dadurch ein anaphylaktisches oder allergisches Schockgeschehen ausgelöst werden könne.

Fazit/Leitsatz

Der Tierarzt ist verpflichtet, die Integritätsinteressen des Pferde-eigentümers zu wahren; er hat seine tierärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einzusetzen und hat seine Tätigkeit u. a. auch an wirtschaftlichen Erwägungen auszurichten. Auf dieser Grundlage ist der Tierarzt verpflichtet, einen Nutzen-/Risikovergleich anzustellen. Er hat die weniger risikoreichere Methode oraler oder intramuskulärer Verabreichung zu wählen. Dies gilt erst recht bei fraglicher Indikation.

LG Saarbrücken AZ: 16 O 75/97

Sachverhalt

Der Tierarzt diagnostizierte einen Verdacht auf Laryngopharyngitis. Er verabreichte daraufhin intravenös ein Breitbandantibiotikum. Es entwickelte sich danach eine anaphylaktische Reaktion des Pferdes, das schließlich verendete.

Ergebnis/Begründung

Vom Gericht wurde eine Haftung des Tierarztes bejaht, weil er ein medizinisch nicht indiziertes Medikament verabreicht habe.

Der vom Gericht zugezogene Sachverständige hatte bekundet, dass das eingesetzte Medikament nach allgemeiner Erkenntnis schwere Unverträglichkeitsreaktionen nach sich ziehen könne, wenn dies auch statistisch gesehen nur in seltenen Ausnahmefällen beobachtet worden sei. Der Tierarzt hätte anstelle der Applikationsart intravenös risikoärmere Mittel und Applikationsarten zur Verfügung gehabt.

Fazit/Leitsatz

Muss der Tierarzt bei Einsatz eines intravenös zu applizierenden Medikamentes mit individuell nicht vorhersehbaren Unverträglichkeitsreaktionen eines Tieres rechnen, mag auch das konkrete Risiko extrem gering sein, hat eine besonders sorgfältige Prüfung der Indikationslage zu erfolgen, ob auf der Grundlage eines Nutzen-/Risikovergleiches der Einsatz eines eher riskobehafteten Medikamentes sachlich gerechtfertigt ist (OLG Oldenburg, Urteil vom 13.05.97, AZ: 12 U 7/98 (VersR 98, 902)).

Lahmheitsbehandlungen

OLG Bamberg AZ: 1 U 293/88

Sachverhalt

Im Rahmen einer Lahmheitsuntersuchung führte der Tierarzt eine diagnostische Anästhesie der Nervi digitalis palmaris durch. Beim Longieren mit Stallhalter stolperte das Pferd und zog sich eine y-förmige Trümmerfraktur des Fesselbeins zu.

Ergebnis/Begründung

Das Landgericht Aschaffenburg hatte in erster Instanz eine Pflichtverletzung bejaht, weil die von ihm beauftragte Sachverständige das Longieren nach lokaler Anästhesie für einen groben Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Behandlung eines Pferdes hielt. Es sei eine erhöhte Anfälligkeit auch bei neurektomierten Pferden bekannt, weshalb das Pferd zumindest auf Trense habe geführt werden oder in ausgebundenem Zustand longiert werden müssen. Im Berufungsverfahren verneinte das Oberlandesgericht Bamberg eine Haftung des Tierarztes, weil eine andere Sachverständige das mit dem Longieren nach diagnostischer Injektion verbundene Risiko als unbedeutend einstufte. Es sei – so die Sachverständige – auch keine Anfälligkeit für Frakturen bei neurektomierten Pferden anzunehmen.

Fazit/Leitsatz

Das Longieren eines Pferdes nach tiefer Palmarnerven-anästhesie stellt keinen Verstoß gegen die tierärztliche Sorgfaltspflicht dar. Etwas anderes gilt dann, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Fissur vorliegen (LG Stuttgart, AZ: 22 O 229/90). Beachte: Einige Sachverständige sind aufgrund konkreter Erfahrungen der Ansicht, dass das Longieren nach diagnostischer Anästhesie an den Gliedmassen sowohl auf weichem als auch auf hartem Boden als gefährlich und ohne hinreichende Aufklärung über das damit verbundene Risiko als nicht vertretbar anzusehen ist.

OLG Stuttgart AZ: 14 U 51/90 (VersR92, 979)

Sachverhalt

Der Tierarzt diagnostizierte als Ursache einer chronischen Lahmheit eine Huflederhautentzündung. Tatsächlich waren bereits zu Beginn der Behandlung röntgenologisch beginnende Knochenzubildungen als Reaktion auf eine Knochenhautentzündung nachweisbar, in deren Folge sich eine fortschreitende Schalenbildung einstellte. Die Behandlung verlief letztlich ohne Erfolg, weshalb das Pferd schließlich euthanasiert wurde.

Ergebnis/Begründung

Das Gericht stellte eine Schadensersatzverpflichtung des Tierarztes dem Grunde nach fest. Es sah nach Einholung eines Sachverständigengutachtens einen Behandlungsfehler darin, dass die röntgenologisch erkennbar beginnende Knochenzubildung nicht erkannt und behandelt wurde. Darin sah das Gericht einen Diagnosefehler, der in dem konkreten Fall einem Behandlungsfehler gleichzustellen war.

Fazit/Leitsatz

Diagnosefehler des Tierarztes sind jedenfalls dann Behandlungsfehler, wenn der Arzt sein Können und Wissen bei Diagnosstellung nicht sorgfältig einsetzt (hier: unrichtige Auswertung einer eindeutigen Röntgenaufnahme). Im Falle unrichtiger Auswertung einer eindeutigen Röntgenaufnahme ist von einem groben Behandlungsfehler auszugehen (OLG Celle, AZ: 1 U 7/85 VersR 87, 941).

Literatur

Creifelds, Rechtswörterbuch 14. Auflage S. 593
Franzki, Der Arzthaftungsprozess S. 1
Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch 1993, 257. Auflage zu „Behandlungsfehler“
BGH NJW-RR 96;
Palandt/Heinrichs 58. Auflage Rz. 15 zu § 267;

Eikmeier, Lehrbuch der gerichtlichen Tierheilkunde S. 82/S. 83
Creifelds, „Schadensersatz“
OLG München, NJW 89, 2336
Eikmeier, a.a.O. S. 83
BGH MDR 97, 174;
BGH NJW 88, 2303
BGH NJW 88, 2949
BGH NJW 98, 1782
LG Hildesheim, NJW-RR 92, 415
LG Hildesheim, a.a.O.
LG Frankfurt, Urteil vom 02.04.98 AZ: 1 U 5/97
BGH NJW 86, 2365 ff. 2949
LG Mosbach, Urteil vom 17.08.94 AZ: 2 O 181/92
OLG Stuttgart, VersR 86, 1029, 1030
Saarländisches OLG, Urteil vom 29.09.99 AZ: 2 U 54/99
BGH NJW 2000, 1788;
NJW 92, 2354
OLG Oldenburg, NJW 87, 594
OLG Celle, VersR 89, 640;
LG Köln, VersR92, 207; vgl. aber OLG Oldenburg a.a.O.
BGH NJW 77, 1102;
LG Augsburg, VersR 84, 993
Eder, Diss. Pferdehaltung im Deutschen Recht S. 160
OLG Düsseldorf, VersR 85, 456;
OLG Stuttgart, VersR 86, 1029, 1030;
OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.09.99 AZ: 1 U 54/99-12
Eder, a.a.O. S. 161
OLG Koblenz, das OLG Koblenz hat auf der Grundlage der Auffassung eines anderen Sachverständigen das Unterlassen einer rektalen Untersuchung beim ersten Besuch eines Kolikers nicht als Behandlungsfehler eingestuft, AZ: 1 U 483/98
OLG Oldenburg, Urteil vom 13.05.97, Leitsatz der Entscheidung: Verendet ein Pferd, dem wegen Erkrankung der Atmungsorgane eine Terosot-Spritze verabreicht wird, aufgrund einer Unverträglichkeitsreaktion an einem anaphylaktischen Schock, so trifft den behandelnden Tierarzt dafür keine Verantwortlichkeit, AZ: 12 U 7/98 (VersR 98, 902).
LG Stuttgart, Urteil vom 19.12.91 AZ: 22 O 229/90
OLG Celle, AZ: 1 U 7/85 VersR 87, 941

Dr. jur. Dietrich Plewa
Ludwig Erhard Straße 4
76726 Germersheim
E-Mail: rae.plewa-doppler@t-online.de